

Der Warenursprung in der Europäischen Gemeinschaft:

- 1. Präferenz-Ursprung**
- 2. Nichtpräferenziieller Ursprung**
- 3. Made-in-Germany-Ursprungsregeln**

Der Warenursprung spielt im grenzüberschreitenden internationalen Geschäft immer noch eine bedeutende Rolle. Die Globalisierung hat daran nichts geändert. Im Gegenteil. Der nationale Ursprung eines Produktes kann über die Höhe eines Zollsatzes entscheiden, möglicherweise sogar die vollständige Zollfreiheit herbeiführen. Er kann darüber bestimmen, ob irgendwelche Erstattungen oder Subventionen gezahlt werden oder ob – manchmal exorbitante – Strafzölle zur Anwendung kommen.

Nicht zuletzt kann an der Frage des Warenursprungs die Entscheidung hängen, ob der Import einer Ware überhaupt zugelassen wird oder ob nicht. Natürlich hat der Warenursprung auch etwas zu tun mit den Qualitätserwartungen der Nutzer bzw. Verbraucher. Noch immer sind die Fälle nicht selten, in denen sich die Preisvorstellungen des deutschen Exporteurs nur mit dem Versprechen der Lieferung deutscher Ursprungs (gleich Qualitäts-)Ware durchsetzen lassen.

Nun sind die Zeiten aber vorbei, in denen der Großteil der deutschen Exportgüter-Palette vollständig oder überwiegend im Inland produziert wurde. Heute werden wesentliche Teile der Produktion ins kostengünstige Ausland verlagert oder von dort eingekauft. Trotzdem möchten die deutschen Exportfirmen, wenn es eben geht, weiterhin deutsche oder wenigstens europäische Ursprungsware weltweit verkaufen.

1. Zielsetzung des präferenziellen Ursprungs

Wie schon einleitend erwähnt, können mit dem Warenursprung Zollvorteile verbunden sein. Die so genannten Präferenzabkommen (Freihandelsabkommen) der Europäischen Gemeinschaft kennen so gut wie alle einen protektionistischen Ansatz: außerhalb der jeweiligen Präferenzzone (EG oder Partnerstaat) hergestellte Produkte sollen im grenzüberschreitenden Güterverkehr von der Zollbegünstigung (meistens Zollfreiheit) ausgeschlossen werden. Oder anders formuliert: nur Produkte, die nach bestimmten Ursprungsregeln innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder des entsprechenden Präferenz-Partnerstaates produziert wurden, kommen in den Genuss der Zollbegünstigungen, welche die bilateralen Präferenzabkommen für den gegenseitigen Güteraustausch vorsehen.

Die von der Europäischen Gemeinschaft zusammen mit ihren Partnerstaaten entwickelten „Präferenzursprungs-Regeln“ sind rechtlich in den Präferenzabkommen verankert. Unternehmen, die ihre Produkte in Präferenzländer wie z.B. die Schweiz, Norwegen oder Mexiko zollfrei oder zollbegünstigt verkaufen oder von dorthin einkaufen möchten, haben sich an den Detailregeln des Präferenzursprungs zu orientieren.

Beachten Sie: Ohne Einhaltung der präferenziellen Ursprungsregeln kein zollbegünstigter Export oder Import!

Die präferenziellen Ursprungsregeln sind also nur von Relevanz für den präferenzbegünstigten Warenverkehr. Für andere Zwecke des internationalen Geschäftes

finden sie keine Anwendung. Auch der „Made-in-Germany-Ursprungsbegriff lässt sich aus den Präferenz-Ursprungsregeln nicht ohne weiteres ableiten!

Die „Ursprungsprotokolle“ der Präferenzabkommen beinhalten die konkreten Präferenz-Ursprungsregeln. In nach Zoll-Warennummern gegliederten Listen finden sich die ursprungsbegründenden Verarbeitungskriterien. Sie sind geprägt von zwei Grundsatzregeln: dem Wechsel der Zoll-Positionsnummer und von einer prozentualen Begrenzungsregel für den Einsatz von Drittlands-Vorerzeugnissen.

Welche der beiden Präferenz-Ursprungsregeln im Einzelfall zur Anwendung kommt, hängt wiederum an der Zoll-Warennummer (vierstelligen Positionsnummer) für das herzustellende Endprodukt. In wenigen Fällen kann das produzierende Unternehmen zwischen beiden Regeln wählen. Auch Kombinationen beider Regeln kommen vor, wenn auch eher selten.

Während die prozentuale Begrenzungsregel (oft sind es 30 oder 40% Drittlandsanteil, die zugelassen werden) eher im Maschinen- und Fahrzeugbau, insgesamt mehr in der Investitionsgüterindustrie, anzutreffen ist, finden wir die Regel des Wechsels der Zollposition (früher mal Zolltarifsprung) überwiegend bei den Konsum- oder anderen Erzeugnissen der Leichtindustrie. Doch auch diese Grundsätze werden von vielen Ausnahmen durchbrochen.

Merke:

Wer die Regeln des präferenziellen Warenursprungs einhalten möchte, der muss sich den Einzelvorschriften des Präferenzrechtes stellen, diese kennen und produktionstechnisch umsetzen. Oder er lässt sich von seinen EG-Vorlieferanten über Lieferantenerklärungen bestätigen, dass der Präferenz-Ursprung bereits an anderer Stelle erreicht wurde. Der Präferenz-Ursprung stellt aus den beschriebenen Gründen auf den europäischen (EG-) Ursprung ab. In den einschlägigen Ursprungs-Papieren ist dies entsprechend zu formulieren (Ursprungsland: Europäische Gemeinschaft).

Die Präferenzursprungsregeln finden sich im Internet auf der Homepage des deutschen Zolls unter www.zoll.de Warenursprung und Präferenzen.

Der präferenzielle Warenursprung wird von den drei möglichen Alternativen oft als der Bedeutsamste eingeschätzt. Wohl deswegen, weil er Zollvergünstigungen bei Warenverkehren mit Präferenzländern nach sich zieht. Man muss aber wissen, dass er als Sonderursprung für das Handling der Präferenzabkommen geschaffen wurde. Er wird daher manchmal als Zoll-Ursprung bezeichnet. Der Präferenz-Ursprung kann zwar den Ursprung für andere Rechtsbereiche präjudizieren, aber nicht ersetzen. Der Sonderstatus des Präferenz-Ursprungs spiegelt sich im Übrigen auch in den offiziellen Nachweis-Dokumenten wider. Präferenz-Warenverkehre werden mit so genannten Warenverkehrsbescheinigungen (Präferenz-Nachweisen) abgewickelt. Bekannteste Warenverkehrsbescheinigung ist die EUR.1, die nur durch einen Zollstempel ihre Gültigkeit erlangt. Allerdings kann sie in Einzelfällen durch eigenverantwortlich abgegebene, vorformulierte Erklärungstexte auf der Handelsrechnung ersetzt werden. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann der Präferenz-Ursprung durch Eigenerklärungen untermauert werden. Diese so genannten Lieferantenerklärungen dienen dem Erhalt von Warenverkehrsbescheinigungen.

Importe aus bestimmten Entwicklungsländern in die Europäische Gemeinschaft können mit einem besonderen Ursprungszeugnis erfolgen. Auf Grund des „Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Entwicklungsländern (APS)“ sind solche Einfuhrvorgänge zollbegünstigt, bei Vorlage der Voraussetzungen, sogar zollfrei. Ordnungspolitisch handelt es sich um ein Instrumentarium, mit welchem die Europäische Gemeinschaft den Entwicklungsländern ihre Märkte öffnen möchte. Allerdings nicht für alle Güter. Viele landwirtschaftliche Erzeugnisse sind von der Präferenzgewährung ausgeschlossen.

Auch hier kommt die Inanspruchnahme der Vergünstigung nur in Frage, wenn der konkrete Entwicklungsländer-Ursprung bewiesen werden kann. Das geschieht mit dem „APS-Ursprungszeugnis Form A“. Es darf nur von berechtigten Stellen/Behörden im liefernden Entwicklungsland ausgestellt werden. Die APS-Ursprungsregeln sind rechtlich fixiert in der Durchführungs-Verordnung zum EU-Zollkodex (ZK-DVO). Auch diese Präferenz-Ursprungsregeln lassen sich einsehen auf der oben erwähnten Zoll-Homepage.

2. Zielsetzung und Rechtsgrundlagen des nichtpräferenziellen Warenursprungs

Der „Nichtpräferenzielle Ursprung“ zielt nicht primär auf die Erreichung von Zollvorteilen im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Im Einzelfall kann dieser Effekt schon mal mit einem Ursprungszeugnis, welches den Nichtpräferenziellen Ursprung dokumentiert, verbunden sein. In der Regel sind Zollvergünstigungen keine Folge des Nichtpräferenziellen Warenursprungs. Ebenso ist der Nichtpräferenzielle Ursprung nicht geschaffen worden, um dem Verbraucher Sicherheit zu verschaffen im Hinblick auf bestimmte funktionelle und qualitative Produkteigenschaften.

Stattdessen dient er in erster Linie dazu, den Staaten ein rechtliches Instrumentarium an die Hand zu geben, mit dem sie ihre handels- oder ordnungspolitischen Maßnahmen durchsetzen können.

Mit dem Einsatz des „Nichtpräferenziellen Ursprungs“ können unerwünschte Produkte aus bestimmten Ländern vom heimischen Markt ferngehalten werden.

Die Einhaltung der Nichtpräferenziellen Ursprungsregeln drückt sich formal in der Ausstellung von Ursprungszeugnissen durch dazu berechnigte Stellen im Lieferland aus. Will ein Importland sämtliche oder auch nur bestimmte Produkte aus einem einzelnen Lieferland nicht auf den heimischen Markt lassen, kann es durch die Forderung nach Ursprungszeugnissen den tatsächlichen Länderursprung kontrollieren und so Umwegimporte über dritte Staaten verhindern, die den wirklichen Ursprung verschleiern sollen.

Das Verlangen nach Ursprungszeugnissen kann rein politisch motiviert sein. So versuchen manche arabische Staaten immer noch, ihren Wirtschaftsboykott gegenüber Israel durch die Forderung nach Ursprungszeugnissen aus den Exportländern zu steuern und durchzusetzen. Aus der Sicht eines deutschen Exporteurs heißt das: keine Exportlieferung in diese Länder ohne Ursprungszeugnis (englisch: Certificate of Origin).

Weit öfter als das radikale Unterbinden von Einfuhren aus boykottierten Staaten ist der Einsatz des Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes zu finden bei der Überwachung von Mengenbeschränkungen.

Mengenbeschränkungen sind ein international übliches und akzeptiertes Mittel, einheimische Wirtschaftszweige durch Quoten oder Kontingentierungen vor dem rauen Wind der internationalen Konkurrenz zu schützen. Auch die Europäische Gemeinschaft nutzt das Mittel der Mengenbeschränkungen immer noch, wenn auch nur für relativ wenige Waren oder Warengruppen (bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse, Textilprodukte) und dann auch nur, wenn sie aus Niedriglohnländern stammen. Mit den Ursprungszeugnissen sollen auch hier Umgehungs- und Verschleierungsversuche durch Einschaltung dritter Staaten unterbunden werden.

Erhebt die Europäische Gemeinschaft gegenüber bestimmten Einfuhrprodukten aus Drittländern einen so genannten Straf- oder Antidumpingzoll, wird durch Anwendung des Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes geklärt, ob die Festsetzung eines (manchmal sehr hohen) Antidumpingzoll in Frage kommt oder nicht. Hier wird auf Grund eines Ursprungszeugnisses in der Tat über die Höhe des (Import-) Zollsatzes entschieden.

Nicht wenige Staaten, dabei insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer, machen die Einfuhr vieler, manchmal sogar aller Güter, von der Vorlage der Ursprungszeugnisse aus dem Exportland abhängig. Dabei liegen ihre Motive nicht in der Mengenüberwachung oder der Erhebung von Strafzöllen, sie möchten durch Ursprungszeugnisse aus den Lieferländern sicherstellen, dass die Devisen für Produkte ausgegeben werden, die den vertraglich vereinbarten Qualitäts- und Mengenanforderungen entsprechen.

Das Nichtpräferenzielle Ursprungsrecht kommt ferner zum Einsatz bei Lieferungen von EG-Ursprungswaren, deren nachgewiesener Export in Drittländer zu Erstattungs- oder Subventionszahlungen führen kann. Das kommt insbesondere bei bestimmten landwirtschaftlichen Produkten in Frage, für die die Europäische Gemeinschaft einschlägige Fördertöpfe aufgelegt hat.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes basieren auf EG-Recht. Nationale deutsche Rechtsvorschriften gibt es nicht mehr. Für die Definition eines deutschen Ursprungs sind die einschlägigen EG-Vorschriften heranzuziehen. Andererseits kann auf Grundlage der EG-Verordnungen ein europäischer (EG-) Ursprung definiert werden, der als solcher auch in einem Ursprungszeugnis Niederschlag finden darf.

Der EG-Zollkodex (Verordnung 2913/92) enthält in seinen Artikeln 22 bis 26 die einschlägigen Regeln zur Definition des Nichtpräferenziellen Ursprungs einer Ware. Ursprungsregeln für geistige Leistungen existieren nicht. (Das gilt auch für die anderen vorbeschriebenen Ursprungs-Rechtskomplexe).

Laut Artikel 23 EG-Zollkodex liegt der Ursprung einer Ware in dem Land, in dem sie vollständig gewonnen oder erzeugt wurde. Vollständige Erzeugung ist allerdings so auszulegen, dass nicht nur vom Ort der letzten Fertigung auszugehen ist, alle eingesetzten Komponenten und Vorerzeugnisse müssen ebenfalls aus diesem Land stammen.

Was unter „vollständigem Herstellen“ zu verstehen ist, regelt der Artikel 23 ZK durch dezidierte Vorgaben. So sind „vollständig“ in einem Land hergestellt:

- mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind
- pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind
- lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind
- Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind
- Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind
- Ausschuss und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können
- Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den vorgenannten Erzeugnissen oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

Ergänzend werden noch einige Fragen zur Seefischerei und zu Meereserzeugnissen geregelt.

Wenn auch die vorgenannten Kriterien in Bezug auf das „vollständige Herstellen“ überwiegend für sich selbst sprechen, bleibt doch anzumerken, dass Ausschüsse und Abfälle generell ihren Ursprung dort haben, wo die Produktionstätigkeit ausgeübt wird. Das bedeutet: auch wenn in Zuge der eigentlichen Fertigung Nicht-Ursprungerzeugnisse zum Einsatz gekommen sind mit der Folge, dass die Enderzeugnisse keinen neuen Ursprung

erzielen, liegt der Ursprung der Abfälle und Ausschüsse immer am Ort der Herstellung. Altwaren, die in einem bestimmten Land gesammelt wurden, werden als dessen Ursprungswaren betrachtet, jedoch nur dann, wenn sie zur Herstellung von Rohstoffen dienen. Beispiel: Altkleidung ist für den Reißwolf bestimmt. Nachfolgend sollen Garne für neue textile Stoffe entstehen.

Der Artikel 24 muss als „Kernartikel“ des Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes gelten. Er regelt die wichtige Frage, in welchem Land (dabei kann die Europäische Gemeinschaft als ein Land betrachtet werden) die hergestellten Produkte ihren Ursprung haben, wenn zwei oder mehr Länder an der Fertigung beteiligt waren. Das ist in Zeiten komplexer Fertigungsvorgänge eher die Regel, denn die Ausnahme. Sehr oft müssen Komponenten aus Drittländern oder auch anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft in die Fertigung integriert werden. Bis zu welcher Grenze ist das möglich, wann ist das zulässige Limit überschritten?

Der Wortlaut des Artikels 24 Zollkodex:

„Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.“

Wie bei den anderen Ursprungs komplexen, soll den Produzenten mit dem Artikel 24 auch im Bereich des Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes die Möglichkeit verschafft werden, in einem gewissen Maße ausländische Ursprungswaren verarbeiten zu können, ohne das dadurch der deutsche oder europäische Ursprung verloren geht.

Vergleicht man die Regularien des Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes mit den Vorschriften des Präferenz-Ursprungsrechtes, fällt auf, dass der Artikel 24 keine Verweise auf irgendwelche prozentuale Wertzuwachsregeln oder Tarifsprünge kennt. Unterm Strich hat sich der Produzent an den Einzelvorgaben des Artikels 24 Zollkodex zu orientieren:

- die Fertigung muss in einem dazu eingerichteten Betrieb stattgefunden haben
- sie muss zu einem neuen Erzeugnis geführt haben oder wenigstens eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen
- auf jeden Fall - und das das ist die Kernaussage - müssen die Fertigungsvorgänge „wesentlich“ sein, um einen neuen Ursprung zu begründen.

Wer entscheidet über den nichtpräferenziellen Ursprung, wenn ausländische Ursprungsware verarbeitet wurde?

Zunächst mal der Hersteller selbst. Ihm obliegt es, darüber zu entscheiden, ob er die Eckpunkte des Artikels 24 einhalten kann. Ingenieur- oder Planungsbüros, Auftraggeber von Lohnfertigungen etc. gelten im Sinne des Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes nicht als Hersteller. Sie müssen sich von den beauftragten Herstellerfirmen entsprechende Erklärungen über den Ursprung unterzeichnen lassen.

Wohlgemerkt: der Hersteller hat alle Kriterien des Artikels 24 ZK ins Auge zu fassen: es muss ein eingerichteter Betrieb mit entsprechendem technischem Equipment und dem nötigen Personal vorhanden sein. Die Fertigungsvorgänge haben zu einem neuen Erzeugnis zu führen oder mindestens eine bedeutende Herstellungsstufe darzustellen. Insgesamt muss der Hersteller zu der Überzeugung kommen, dass eine „wesentliche“ Fertigung vorliegt.

Minimalbehandlungen verschaffen hingegen keinen Ursprung!

Dem Hersteller sollte klar sein, dass einfache Be- oder Verarbeitungsvorgänge wie etwa Mischen, Sortieren, Sieben, Verpacken, Abfüllen, Waschen, Zerschneiden, Anbringen von Markenzeichen/Etiketten, Anstreichen, Lackieren und Polieren, einfaches Zusammenfügen, End- und/oder Qualitätskontrollen ähnlich wie im Präferenzrecht keinen Ursprung herbeiführen können. Das gilt selbst dann, wenn mehrere der o.g. Bearbeitungsvorgänge zusammenkommen.

Wer entscheidet in Zweifelsfällen?

Bleiben Unsicherheiten hinsichtlich der Erfüllung der Ursprungskriterien, kann sich der Hersteller an seine Industrie- und Handelskammer wenden. Mit Ausnahme der Produkte, für die Erstattungszahlungen beim Export vorgesehen sind (bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse), liegt die Kompetenz zur Erteilung verbindlicher Ursprungauskünfte nach Nichtpräferenziellem Ursprungsrecht bei den deutschen Industrie- und Handelskammern (IHKs). Auf schriftlichen Antrag prüfen die Kammern die betrieblichen Fertigungsvorgänge und entscheiden darüber, ob sie den Vorgaben des Artikels 24 ZK entsprechen, also den deutschen oder -sofern gewünscht- europäischen Ursprung herbeiführen. Die „Verbindliche Ursprungauskunft“ seiner IHK verschafft dem Antragsteller Rechtssicherheit über den Nichtpräferenziellen Ursprung seiner Ware. Er weiß welches „Country of Origin“ er in seinem Ursprungszeugnis oder seiner Handelsrechnung angeben muss.

Reicht dem Unternehmen eine unverbindliche Ursprungauskunft seiner Kammer, kann diese formlos beantragt werden. Auf Basis der beschriebenen Fertigungsprozeduren erteilt die IHK, ebenfalls formlos, eine unverbindliche Auskunft über den länderbezogenen Ursprung einer bestimmten Ware. Die „Unverbindliche“ Ursprungauskunft hat nicht die gleichen rechtlich bindenden Wirkungen wie die verbindliche Auskunft, reicht aber aus, um bei der zuständigen Kammer das benötigte Ursprungszeugnis für den Export einzuholen.

Beachten Sie: in Zweifelsfällen entscheidet Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) über den Nichtpräferenziellen Ursprung der Ware. Sie können zwischen der unverbindlichen und der verbindlichen Ursprungauskunft wählen.

Der Artikel 24 Zollkodex (ZK) wird durch einige ergänzende Regeln abgerundet, die für bestimmte Waren und Warengruppen exakt definierte Ursprungskriterien vorschreiben, die über die allgemeinen Vorgaben des Artikels 24 hinausgehen. Diese Regeln finden sich wieder in der Zollkodex-Durchführungs-Verordnung (ZK-DVO) und zwar in den Anhängen 10 und 11. Die Detailregeln sind ähnlich wie die Vorschriften des Präferenz-Ursprungsrechtes gestaltet, kennen also prozentuale Wertzuwachsregeln oder den Wechsel der Zollposition (Tarifsprung) als Verarbeitungskriterium, gegliedert nach Zollpositionsnummern.

Betroffen sind unter anderen folgende Erzeugnisse:

Spinnstoffwaren, Fleisch und Fleischwaren, Traubensäfte, Filz und Vliesstoffe, Bekleidung aus Leder, Schuhe, Wälzlager, Rundfunkgeräte, Fernseher, Integrierte Schaltungen, Fotokopierer (keine vollständige Aufzählung).

Beachten Sie: über den Artikel 24 ZK hinaus sind für einige, wenige Produkte besondere Ursprungskriterien geschaffen worden, die Ähnlichkeiten mit den Regeln des Präferenzrechtes aufweisen. Nur die Einhaltung dieser Regeln führt zum Nichtpräferenziellen Ursprung. Fragen Sie Ihre IHK, wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Waren betroffen sein könnten.

Ursprung von Zubehör und Ersatzteilen für Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge

In der ZK-DVO finden sich wichtige Aussagen bzw. Klarstellungen zum Ursprung von Zubehörteilen und Ersatzteilen. Nach Artikel 41, Abs. 1 DVO besitzen Zubehörteile, die gleichzeitig mit Maschinen, Geräten, Apparaten oder Fahrzeugen ausgeliefert werden, zu deren normaler Ausstattung sie gehören, grundsätzlich den Ursprung der Hauptprodukte, mit denen sie gemeinsam ausgeliefert werden. Auch dann, wenn sie isoliert betrachtet einen anderen Länder-Ursprung haben sollten.

Die praktische Auswirkung ist nicht ohne: Zubehör- oder Ersatzteilkonzepte, die den Hauptprodukten beigelegt werden, brauchen nicht auf ihren Ursprung untersucht zu werden. Sie besitzen automatisch den Ursprung des oder der Hauptprodukte.

In seinem Absatz 2 äußert sich der Artikel 41 ZK-DVO zum nachgeschalteten Ersatztelexport. Das ist für viele exportierende Unternehmen, die den Nichtpräferenziellen Ursprung über ein Ursprungszeugnis nachweisen müssen, oft ein besonderes Problem. Denn generell gilt: ein Produkt, ein Ursprung. Bei Fremdherstellung taucht so manches Mal das Problem des Nachweises auf: welchen Ursprung hat das einzelne Ersatzteil und wie weise ich dessen Ursprung gegenüber der IHK nach?

Art. 41, Abs. 2, schafft hier ein gewisses Ventil: Teile, die als wesentlich und charakterbestimmend für das Hauptprodukt einzustufen sind, haben den gleichen Ursprung wie das Hauptprodukt, auch wenn dies isoliert betrachtet nicht zutrifft. Erfahrungsgemäß gehen die Kammern mit der Nutzung des Artikels 41, Abs. 2, aber zurückhaltend um. Das liegt an den einschränkenden Vorbedingungen:

- die Ersatzteile müssen für das Hauptprodukt „wesentlich“ sein
- der Nachweis des Ursprungs über ein Ursprungszeugnis muss für die Einfuhr im Bestimmungsland notwendig sein.
- die Verwendung der wesentlichen Ersatzteile dürfte im Stadium der Herstellung der Hauptprodukte deren Ursprung nicht verhindern.

Für die Praxis:

Zubehörteile für Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge besitzen grundsätzlich den Ursprung der Hauptzeugnisse, werden sie zusammen mit diesen exportiert. Spätere Ersatzteil-Lieferungen können unter Anwendung der Regel des Art. 41, Abs.2 (wesentliche Teile) vereinfacht werden. Auch hier: fragen Sie bei Zweifelsfällen Ihre IHK!

Ursprungszeugnisse als Beweisdokumente des Nichtpräferenziellen Warenursprungs

Der Ursprung eines oder mehrerer Produkte, die nach den Regeln des Nichtpräferenziellen Rechtes den Ursprung eines bestimmten Landes erzielt haben, kann sich in einem so genannten „Ursprungszeugnis“ (englisch: Certificate of Origin) dokumentieren.

Das sind amtliche Vordrucke, die in ausgefüllter Form in Deutschland den Industrie- und Handelskammern, in anderen Ländern möglicherweise auch anderen Institutionen, zur Bestätigung vorzulegen sind. Ursprungszeugnisse besitzen als öffentlich-rechtliche Urkunden Beweiskraft gegenüber jedermann und können in allen Ländern der Welt präsentiert werden. Sie dürfen nicht verwechselt werden mit den Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sowie den entsprechenden Ursprungs- oder auch Lieferantenerklärungen, die Verwendung finden im zollbegünstigten Präferenz-Warenverkehr. Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprung dürfen aber hilfsweise Anwendung finden bei der Dokumentation des nichtpräferenziellen Ursprungs gegenüber der IHK, sofern sich präferenzzieller- und nichtpräferenzzieller Ursprung

überlappen. Für Vorlieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann seit einiger Zeit auch die „IHK-Lieferantenerklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung“ benutzt werden. Sie weist explizit nur den Nichtpräferenziellen Ursprung aus. Es gibt sie in der Variante Einzelerklärung und Langzeit-Erklärung.

3. Zielsetzung der „Made-in-Germany“-Ursprungsregeln

Der „Made-in-Germany“- Ursprungsbegriff ist als geografische Herkunftsbezeichnung national und international geschützt. Im Bewusstsein der Öffentlichkeit verbinden sich mit dem „Made-in-Germany“-Begriff üblicherweise bestimmte Qualitätserwartungen. International erwartet man von Produkten mit dem Label „Made-in-Germany“ auch heute noch besondere Merkmale in Richtung Zuverlässigkeit, Lebensdauer und Qualität sowie After-Sales-Service.

Der Made-in-Germany-Begriff ist auf den Weltmärkten durch das „Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben“ aus dem Jahre 1891 geschützt. National sind die Abkommensregeln in das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ (UWG) integriert worden.

Der einschlägige Paragraph 3 UWG kennt allerdings im Gegensatz zu den Präferenz-Ursprungsregeln keine klar – nach Waren oder Warengruppen – definierten Ursprungsregeln. Das UWG gibt lediglich vor, dass gegenüber dem Verbraucher oder dem Nutzer keine irreführenden Angaben über die Herkunft der Güter gemacht werden dürfen. Das heißt, der Verbraucher darf über den tatsächlichen geografischen Ursprung einer Ware nicht getäuscht werden. Geschähe dies trotzdem, läge ein Verstoß gegen das UWG vor, der entsprechend sanktioniert werden könnte. Die Importbehörden monieren mögliche Verstöße gegen das Gebot richtiger Herkunftsangaben nur, wenn ihnen deutliche Hinweise auf mögliche Unkorrektheiten vorliegen. Das bedeutet nicht, dass der Importeur oder derjenige, der die Güter in Deutschland in den freien Verkehr bringt, von seiner Pflicht zur Überwachung der korrekten Ursprungsangabe entlassen ist, sobald die Güter zollrechtlich abgefertigt wurden. Angebliche oder tatsächliche Verstöße gegen die „Made-in-Germany“-Regeln werden oft durch den Wettbewerb aufgedeckt und durch einstweilige Verfügungen, ggfs auch durch richterliche Urteile, unterbunden.

In Ermangelung konkreter Ursprungsdefinitionen stützt sich der Ursprungsgedanke des § 3 UWG auf die so genannte Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Herkunftsangaben auf dem Produkt oder auf seiner Umverpackung richten. Dies bedeutet, dass letztlich der Verbraucher darüber entscheidet, ob eine angegebene Ursprungskennung zutrifft oder nicht. Ein Verstoß gegen die „Made-in-Germany“-Regeln würde insofern erst dann vorliegen, wenn der vom Produkt angesprochene Konsumentenkreis in wettbewerblich relevanter Weise irreführt würde. Am Ende müsste dies allerdings ein Richter feststellen. Dass ein Verbraucher die o.g. Qualitätsmerkmale (Zuverlässigkeit, Langlebigkeit, hoher technischer Standard, Service etc.) als immanent für ein deutsches Ursprungsprodukt ansieht, darf unterstellt werden.

Eine Verpflichtung für den deutschen Exporteur, seine Produkte oder die entsprechende Verpackung mit dem Gütesiegel „Made-in-Germany“ zu markieren, existiert nach deutschem bzw. europäischem Recht nicht. Es bleibt ihm überlassen, ob er entsprechend verfahren will oder ob nicht. Das Gleiche gilt für den Importeur, der seine Produkte an den Handel oder direkt an den Verbraucher weitergibt. Auch er ist üblicherweise zur Ursprungskennung nicht verpflichtet, kann diese Möglichkeit aber nutzen.

Der deutsche Exporteur sollte aber nicht vergessen, dass eine Reihe von Ländern ihre Einfuhrbestimmungen so gestaltet haben, dass Importprodukte aus anderen Staaten eine Länder-Ursprungskennzeichnung ausweisen müssen, je nach Art des Produktes auf diesem

selbst oder auf einer Umverpackung. Ohne solche Hinweise dürfen die Produkte weder eingeführt noch weiterverkauft werden. Zu den Ländern, die derartiges verlangen, gehören u.a. die USA.

Der Begriff „Made-in-Germany“ spielt im Exportgeschäft insofern nicht nur eine Rolle aus qualitativen Überlegungen, sondern lässt sich auf Grund rechtlicher Vorgaben des Einfuhrlandes manchmal nicht vermeiden.

Allerdings sollte der deutsche Lieferant wissen, dass zwischen den Begrifflichkeiten „Made-in-Germany“ und „Country of Origin“ durchaus Abweichungen bestehen können. Während sich der „Made-in-Germany“-Begriff auf das Madrider Herkunftsübereinkommen und das deutsche UWG bezieht (Vermeidung irreführender Hinweise in Richtung Konsument), leitet sich der Ursprungsland-Begriff (Country of Origin) ab aus den Regeln des „Nichtpräferenziellen“ Ursprungsrechtes.

Auch die Einhaltung der Nichtpräferenziellen Ursprungsregeln muss nicht einhergehen mit der gleichzeitigen Erfüllung der Made-in-Germany- und/oder den Vorschriften des Präferenz-Ursprungsrechtes. Derartige Überschneidungen sind möglich, kommen auch öfter vor, ändern aber nichts an der Tatsache, dass alle drei Ursprungsbegriffe auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen und insofern auch nach unterschiedlichen Kriterien zu prüfen sind.

Merke:

Wer wissen möchte, ob sein Produkt nach allen drei Rechtsbegriffen als deutschen oder europäischen Ursprung deklariert werden darf, hat auch alle drei Rechtsbereiche zu überprüfen. Das Ergebnis kann in allen drei Fällen auf den deutschen und/oder europäischen Ursprung hinauslaufen, Abweichungen lassen sich aber auf Grund der unterschiedlichen Normen nicht ausschließen. Die „Made-in-Germany“-Regeln stellen dabei die subjektiven Qualitätsvorstellungen des Verbrauchers in den Vordergrund. Einschlägige Gerichtsurteile nehmen aber als Hilfskriterium auch die Wertschöpfung in den Fokus. Die beiden anderen Rechtsbereiche, vor allem aber der Präferenzursprung, beziehen sich vorrangig auf die Wertschöpfungsvorgänge.

Die „Made-in-Germany“-Ursprungsregeln sind wegen ihrer mangelnden Detaildefinitionen erheblich durch Gerichtsentscheidungen präjudiziert. Dennoch bleibt für den Hersteller ein deutlicher Ermessensspielraum, innerhalb dessen er selbst entscheiden kann, ob seine Ware als „Made-in-Germany“ deklariert werden darf oder nicht. Es gibt aber, wesentlich begründet durch gerichtliche Entscheidungen, bestimmte Grundsatzmerkmale und Richtschnüre, an denen sich ein Produzent orientieren kann. So hat sich der Bundesgerichtshof 1973 in einer grundsätzlichen Entscheidung wie folgt geäußert:

„Von einem deutschen Erzeugnis wird (...) regelmäßig (...) erwartet, dass es von einem deutschen Unternehmen in Deutschland hergestellt wird. Entscheidend ist, dass die Eigenschaften oder Bestandteile der Ware, die in den Augen des Publikums deren Wert ausmachen, auf einer deutschen Leistung beruhen“.

Diese Aussagen werden allgemein so interpretiert, dass nicht der komplette Produktionsprozess in Deutschland stattfinden muss. Maßgeblich ist, dass die wesentlichen wertbestimmenden Eigenschaften des Produktes auf einer deutschen Leistung beruhen. Die verwendeten Rohstoffe oder auch Halbfertigfabrikate müssen nicht zwingend aus Deutschland stammen. Die geistige Leistung, das qualitative Ergebnis, das Design sowie die technische Innovation geben den Ausschlag. Die rein kalkulatorische Wertschöpfung spielt keine entscheidende Rolle, wird als Hilfskriterium in Zweifelsfällen dennoch manchmal hinzugezogen.

An welchen Fragestellungen bzw. Richtschnüren kann sich der Hersteller ausrichten, wenn er entscheiden soll, ob seine Produkte den „Made-in-Germany-Voraussetzungen entsprechen?

Er sollte klären:

- Welche Bestandteile und Eigenschaften bestimmen den Wert der Ware?
- Handelt es sich bei diesen wertbestimmenden Merkmalen um eine deutsche Leistung?
- Wird die (deutsche) Herkunft der Ware die Kaufüberlegungen des Konsumenten/Nutzers beeinflussen?

Bleiben dennoch Zuordnungs- und Interpretationsprobleme, möglicherweise deswegen, weil erhebliche Teile der Fertigung ins Ausland verlagert wurden, in Deutschland nur noch bestimmte Endbearbeitungen und/oder Qualitätskontrollen stattfinden, können weitere Anhaltspunkte in die Ursprungsüberlegung einbezogen werden:

- Gehen die charakterbestimmenden deutschen Fertigungsvorgänge einher mit einer objektiven Wertschöpfung? (Ob sich die deutsche Wertschöpfung auf 35, 50 oder 60% belaufen muss, ist nirgendwo festgelegt. Je höher sie ist, umso besser).
- Liegt tatsächlich ein abschließender wesentlicher Veredelungsvorgang in Deutschland vor, der sich auf die qualitativen Warenmerkmale auswirkt? (Hier kann sich die Hinzuziehung der Kriterien des Artikels 24 Zollkodex – er ist der Kernartikel des beschriebenen Nichtpräferenziellen Ursprungsrechtes – hilfreich sein).

In Deutschland vorgenommene Endkontrollen, Umverpackungen, Inverkehrbringen und ähnliche Behandlungen machen aus einer Auslandsware kein „Made-in-Germany“-Produkt. Wird die komplette geistige Leistung in Deutschland erbracht, von der technischen Entwicklung über das Design bis zur Markeneinführung, die industrielle Fertigung findet aber im Ausland statt, haben wir es am Ende ebenfalls nicht mit einer „Made-in-Germany“-Ware zu tun.

Die Entscheidungspraxis deutscher Gerichte im Bereich des „Made-in-Germany“-Rechtes ist durchaus nicht einheitlich. Während bei manchen Urteilen neben den wichtigen Warenmerkmalen auch die Höhe der Wertschöpfung zugrunde gelegt wurde, hat das OLG Stuttgart 1995 entschieden, dass auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Baugruppen im Ausland zugekauft werden, die Bezeichnung „Made-in-Germany“ erlaubt ist, sofern die Leistungen, die für die Eigenschaften der Endware nach Einschätzung der Verbraucherkreise im Vordergrund stehen, in Deutschland erbracht wurden (AZ: 2 U 124/5).

Allgemein empfiehlt es sich, mit dem Begriff „Germany“ vorsichtig umzugehen, wenn Zweifel hinsichtlich der Ursprungsbegründung bestehen. Dann sollte man selbst in einer Herstellerangabe das Wort „Germany“ nicht verwenden. Ebenfalls das OLG Stuttgart entschied nämlich im Februar 1995 im Falle eines Reinigungsgerätes, dessen wesentliche Teile aus Japan stammten (nur die Endmontage fand Deutschland statt), dass das Wort „Germany“ in der Herstellerbezeichnung zwar keine Irreführung des Verbrauchers darstelle, dass das Unternehmen aber den Verbraucher über den Einsatz der wichtigen Drittlandsteile zu informieren habe (AZ: 2 U 238/94).

Für die Praxis:

Vorsicht bei der eigenständigen Definition des „Made-in-Germany“-Begriffes. Seien Sie kritisch zu sich selbst. Zwar ist der Interpretationsspielraum bei der Made-in-Germany-Warenmarkierung relativ weit gefasst. Das gilt aber nur vordergründig. Deutsche Gerichtsurteile haben den Ermessensbereich durchaus eingeschränkt. Denken Sie daran, dass es vor allem auf die qualitativen Merkmale eines Produktes

ankommt, die der Konsument mit ihm verbindet. Holen Sie im Zweifelsfall fachkundigen Rat ein: bei Ihrem Rechtsberater, der IHK oder dem Fachverband.

Wichtige Links

www.ihk-nordwestfalen.de / International

www.zoll.de

www.wup.zoll.de

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre Mitgliedsunternehmen im Münsterland und in der Emscher-Lippe-Region. Die Merkblätter erhalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.